

# Satzung für den Verein „STEP“

## § 1

### Name, Sitz Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

#### **STEP – Verein zur Förderung von Erziehung und Bildung**

und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V.".

2. Der Verein hat seinen Sitz in der Kreuzbergstr. 84 in 40489 Düsseldorf. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar **die Förderung der Erziehung und Volks- und Berufsbildung.**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch, gesellschaftlich und konfessionell neutral.

### § 3

#### Ziel und Aufgaben des Vereins

Zur Erreichung und Förderung seines Zwecks stellt sich der Verein insbesondere folgende Aufgaben:

- Die materielle und immaterielle Unterstützung (Bekanntmachung, Planung, Organisation, Durchführung) von **Projekten** bundesweit zur Förderung der Erziehungs- und Bildungspartnerschaft in Schulen (Elternkurse und Lehrerfortbildungen), Kitas/Tagespflege (Elternkurse und Weiterbildungen für Erzieher/innen bzw. Tagespflegepersonen), Institutionen der Erziehungshilfe (Elternkurse und Weiterbildungen für pädagogische Fachkräfte) oder andere gemeinnützige Bildungseinrichtungen.
- Finanzielle Unterstützung für **Eltern**, die zum Personenkreis des § 53 Nr. 2 AO gehören und die an einem STEP Elternkurs teilnehmen möchten, und aufgrund ihrer wirtschaftlichen Lage die Kosten nicht tragen können.
- Wissenschaftliche Begleitung und **Evaluation** der STEP Weiterbildungen für Eltern und Pädagogen in Deutschland
- **Qualitätssicherung im Trainernetzwerk** der deutschen STEP Kursleiter/innen durch Supervision.

### § 4

#### Eintritt der Mitglieder

1. Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) fördernde Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die am täglichen Vereinsleben teilnehmen.

Förderndes Mitglied kann jeder werden, der die Aufgaben des Vereins ideell und materiell zu fördern bereit ist. Fördernde Mitglieder des Vereins haben in den Versammlungen des Vereins kein Stimmrecht.

Auch juristische Personen können Mitglied des Vereins werden.

2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
  
3. Soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, können alle Erklärungen des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern, einschließlich der Einladung zu Mitgliederversammlungen, auch durch E-Mail an die letzte dem Verein bekannte E-Mail-Adresse abgegeben werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer E-Mail-Adresse dem Verein bekanntzugeben.

## **§ 5**

### **Austritt der Mitglieder; Kündigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein am Ende eines Kalenderjahres berechtigt. Der Austrittswille ist gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von mindestens drei Monaten vor Ende des Kalenderjahres schriftlich zu erklären. Ab dem Zugang der Austrittserklärung bei dem Vorstand des Vereins ruht das Stimmrecht des Austretenden.
  
2. Der Verein kann die Mitgliedschaft kündigen. Die Kündigung wird durch den Vorstand aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der mit mindestens 2/3 Mehrheit gefasst sein muss, ausgesprochen.

## **§ 6**

### **Vereinsstrafen, insbesondere Ausschluß**

1. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen
  - a) Störung des Vereinsfriedens oder bei vereinschädigendem Verhalten;
  - b) schwerer und schuldhafter Nichtbeachtung der Satzung, der Ordnungen und Richtlinien des Vereines und der Verbände, denen der Verein gegebenenfalls angehört.

Als wichtiger Grund gilt auch, wenn das Mitglied nach zweimaliger schriftlicher Mahnung an die letzte dem Verein bekannte Wohnanschrift den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Die Mahnung hat eine Zahlungsfrist von 2 Wochen vorzusehen.

2. Über den Ausschluß beschließt der Vorstand in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben; dies soll mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen.
3. Die Beitragspflicht des Mitglieds besteht, bis sein Ausschluß rechtskräftig feststeht. Seine Mitgliedsrechte ruhen ab dem Zeitpunkt des Ausschließungsbeschlusses des Vorstandes.
4. Als mindere Strafen kann der Vorstand verhängen:
  - Rüge;
  - befristete Ausschließung von der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins mit Ausnahme der Mitgliederversammlungen,
  - befristete Nichtwählbarkeit für ein Vereinsamt;
  - befristeter Entzug des Stimmrechtes in der Mitgliederversammlung.

Für das Verfahren gilt Abs. 2 entsprechend

5. Vereinsstrafen können auch verhängt werden, wenn das Handeln oder Unterlassen des Mitglieds ohne Schuld erfolgte.

## **§ 7**

### **Beiträge, Umlagen**

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Fällt der Eintritt des Mitglieds in eine teilweise bereits abgelaufene Abrechnungsperiode des Mitgliedsbeitrags, so

sind die Beiträge auch für diese Periode in voller Höhe zu entrichten. Es kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Wer mit Beiträgen im Rückstand ist, ist von der Ausübung der Mitgliedsrechte ausgeschlossen. Die Mitgliedsrechte ruhen. Die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags bleibt hiervon unberührt.

2. Vorausgezahlte Beiträge ausscheidender Mitglieder werden nicht rückerstattet.
3. Der Verein kann von den ordentlichen Mitgliedern Umlagen erheben. Diese dürfen in einem Jahr das Fünffache und in fünf Jahren das Zehnfache des Jahresbeitrags des betreffenden Mitglieds nicht übersteigen.

## **§ 8**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 9**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand hat zwei bis fünf Mitglieder. Der erste und zweite Vorstandsvorsitzende sind alleinvertretungsberechtigt (Vorstand i. S. d. § 26 BGB).
2. Die Vorstandsmitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. Das Amt der Vorstandsmitglieder endet mit ihrem Ausscheiden aus dem Verein.
3. Die Zuständigkeiten bzw. der Aufgabenbereich der Mitglieder des Vorstandes sind in einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung zu regeln.

4. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem der Vorstandsmitglieder einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt fünf Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
5. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen oder die Geschäftsordnung des Vorstands dies festlegt.
6. Die Tätigkeit als Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Satz 1 beschließen, dass an Vorstandsmitglieder eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

## **§ 10**

### **besondere Vertreter**

Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

## **§ 11**

### **Berufung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:
  - a) es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
  - b) einmal jährlich
2. Auch in den Jahren, in denen keine Vorstandswahlen stattfinden, hat der Vorstand zu den berufenen Mitgliederversammlungen einen Jahresbericht und eine schriftliche Jahresabrechnung vorzulegen und die Mitglieder haben daraufhin über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.

3. Die Mitgliederversammlung ist von einem Vorstandsmitglied unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung an die letzte dem Verein bekannte E-Mail-Adresse oder Anschrift der Mitglieder.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung selbst gestellt werden, beschließt die Versammlung.

## **§ 12**

### **Beschlussfähigkeit**

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 3/4 der ordentlichen Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 2 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlussfähig. Die Einladung zur weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.

### **§ 13**

#### **Beschlussfassung**

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem anwesenden ordentlichen Vereinsmitglied ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

### **§ 14**

#### **Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse**

1. Über die in einer Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem in der Versammlung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
2. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift auf Verlangen einzusehen.

### **§ 15**

#### **Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des



öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung.

4. Das Vereinsvermögen soll im Falle der Liquidation erst nach Einholung einer Einwilligung des Finanzamtes an den Empfänger übertragen werden.

## **§ 16**

### **Ermächtigung zur Änderung der Satzung**

Der Vorstand ist ermächtigt, Ergänzungen bzw. Änderungen der Vereinssatzung vorzunehmen, falls von Seiten des Registergerichts oder des Finanzamtes solche Änderungen als Voraussetzung für die Eintragung bzw. die Anerkennung als gemeinnützig für erforderlich gehalten werden, solange durch solche Änderungen der Vereinszweck nicht geändert wird. Von einer Satzungsänderung nach dieser Bestimmung sind die Mitglieder unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

Düsseldorf, 7. Februar 2017